

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Die neue Regelung für Kokskohle und Koks zur Versorgung der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft

»EG-Dok. Nr. 6141/83«

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
- I. Die Ursprünge der Kokskohlen- und Koksregelung
2. Eisen- und Stahlindustrie, Kokskohle und Koks
3. Die Entwicklung der gemeinschaftlichen Systeme von Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus
4. Die allgemeine Regelung
5. Die spezielle Kokskohlenregelung
6. Die Entscheidung 1/67
7. Die Entscheidung 70/1
- II. Die derzeitige Regelung (Entscheidung 73/287)
8. Dauer
9. Die gemeinschaftliche Beihilferegelung
10. Der gemeinschaftliche Fonds
11. Die Preisregeln

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. April 1983 – 14 – 680 70 – E – Wi 36/83.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 21. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/92 Nr. 35.

III. Wie hat die derzeitige Regelung gewirkt?

12. Die Versorgungsströme
13. Preisunterschiede und Beihilfen
14. Die gemeinschaftliche Finanzierung
15. Der Weltmarkt, heutige Lage und Ausblick

IV. Die wichtigsten Punkte der neuen Regelung

16. Ziel
 17. Die Degressivität
 18. Die Absatzbeihilfe
 19. Die gemeinschaftliche Finanzierung
 20. Die Förderbeihilfe
 21. Die langfristigen Verträge
 22. Der Indikativpreis
 23. Die zwei Rechtsinstrumente
- Tabellen I bis IV
Anlagen V und VI

1. Einführung

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Die Rolle der Kohle in der Energiestrategie der Gemeinschaft¹⁾“ im Februar 1982 die Kohlefragen und die Möglichkeiten für gemeinschaftliche Maßnahmen untersucht, um den festen Brennstoffen den Platz zuzuweisen, der ihnen in einer gemeinschaftlichen Energiestrategie der Diversifizierung und Sicherung der Versorgung zukommt.

Diese Mitteilung hat dem Rat als Grundlage seiner Überlegungen gedient, und auf einem Ministertreffen am 16. Dezember 1982 in Kopenhagen hat sich unter den Energieministern der politische Wille zur Suche nach Fortschritten auf dem Wege zu einer ausgewogenen und umfassenden gemeinschaftlichen Strategie der festen Brennstoffe ergeben. Sie haben sich bereit erklärt, entsprechende Vorschläge der Kommission zu prüfen. Um dem zu entsprechen, hat die Kommission dem Rat im Februar 1983 ein „Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der festen Brennstoffe“ übermittelt²⁾, in welchem sie an die schon gemachten Einzelvorschläge erinnert und neue Vorschläge und Überlegungen umreißt.

Zu diesen neuen Vorschlägen zählt auch eine gemeinschaftliche Maßnahme zugunsten von Koks- und Kohle für die Eisen- und Stahlindustrie; die Prüfung dieser Maßnahme sollte im Verlauf des Jahres 1983 abgeschlossen werden, da die derzeit gültige Entscheidung Nr. 73/287 am 31. Dezember ausläuft.

In der vorliegenden Mitteilung werden die Ursprünge und die Entwicklung der derzeitigen Regelung aufgezeigt und eine Analyse der Marktlage vorgenommen sowie die Vorschläge der Kommission für eine neue Maßnahme mit einer auf fünf Jahre begrenzten Laufzeit beschrieben; diese umfaßt eine bedeutende, aber

auch degressive finanzielle Intervention der Gemeinschaft.

I. Die Ursprünge der Koks- und Koksregelung

2. Der Ursprung der derzeitigen Regelung geht auf die sechziger Jahre zurück; ihre Entwicklung ist an die Tätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft gebunden. Diese stellt den größten Teil des Rohstahls aus Roheisen her, das im Hochofen gewonnen wird. Der Koks erfüllt hier eine mehrfache Aufgabe und ist ein wichtiger Bestandteil der Herstellungskosten; er ist nur zu einem Teil durch das Einblasen von Kohlewasserstoffen (insbesondere schwerem Heizöl) oder Kohle ersetzbar.

Zur Herstellung von Koks werden Kohlen mit speziellen Qualitätsmerkmalen benötigt, obwohl durch die Fortschritte in der Mischtechnik die Palette der verwendbaren Qualitäten erweitert worden ist.

Nach einem stürmischen Aufschwung in den fünfziger und sechziger Jahren erreichte die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft im Jahre 1974 mit 156 Millionen Tonnen den Höhepunkt; sie fiel danach auf 111 Millionen Tonnen im Jahre 1982 zurück. Die Entwicklung der Koks- und Koksregelung, weitgehend an die Stahlerzeugung gebunden, verlief unterschiedlich: Bis zum Ende der fünfziger Jahre folgte sie in etwa der Stahlerzeugung mit etwas geringeren Steigerungsraten. Im Jahre 1960 erreichte sie 95 Millionen Tonnen; danach ist sie auf 59 Millionen Tonnen im Jahre 1982 zurückgegangen. Der Koksverbrauch in der Stahlindustrie ist vor allem infolge der laufenden Verringerung des spezifischen Koksverbrauchs je Tonne Roheisen (von fast 1 000 kg im Jahre 1953 auf etwa 530 kg heute) gesunken, und dann durch den Rückgang der Stahlerzeugung ab 1974³⁾. Der Verbrauch außerhalb der Eisen-

¹⁾ KOM(82) 32

²⁾ KOM(83) 54

³⁾ Der verringerte spezifische Verbrauch wurde eine gewisse Zeit durch eine steigende Stahlerzeugung ausgeglichen (siehe Tabelle I)

und Stahlindustrie hat sich ebenfalls stark vermindert (in EUR-9 von 29 Millionen Tonnen im Jahre 1965 auf 11 Millionen Tonnen im Jahre 1980).

3. Vor diesem technischen Hintergrund müssen die Sorgen bei Ausbruch der Kohlekrise zu Beginn der sechziger Jahre gesehen werden. Zwei Grundlinien schälten sich rasch heraus: Die Notwendigkeit zur Rationalisierung des Bergbaus zwecks Anpassung an die Marktbedingungen und die Sorge um die Versorgungssicherheit.

Im Protokoll eines Abkommens betreffend die Energiefragen vom 21. April 1964 erklärten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

„11. ersuchen die Hohe Behörde, ihnen im Rahmen des Vertrages von Paris und, soweit notwendig, Verfahrensvorschläge zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Systems von Beihilfen zu unterbreiten;“

„12. sind der Auffassung, daß die Frage der langfristigen Versorgung der Gemeinschaft mit Koks- und Kohle die besondere Aufmerksamkeit des Rats finden muß“⁴⁾.

Auf dieser Grundlage erließ die Hohe Behörde/Kommission Entscheidungen nach Artikel 95 des EGKS-Vertrages; sie verhinderten auseinanderlaufende Initiativen der Mitgliedstaaten, die, von rein nationalen Gesichtspunkten ausgehend, in Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages gestanden hätten. Dies gilt insbesondere für Artikel 4 c, der von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen untersagt, und die Bestimmungen des Artikels 60 in Bezug auf die Angleichung der Preise an Angebote aus Drittländern. Die Entscheidungen nahmen die Probleme der Kohle auf unterschiedliche Weise in Angriff, je nachdem, ob sie leicht substituierbar ist oder nicht.

Im Jahre 1976 erfolgte eine teilweise Annäherung der Ziele (Rationalisierung und Sicherheit). Seit 1982 gewinnt der Begriff der Rentabilität eine entscheidende Bedeutung.

Das Neuartige und Gemeinsame an den auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen ist die gemeinschaftliche Regelung für die finanziellen und anderen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne daß die Mittel hierzu notwendigerweise von der Gemeinschaft kommen. Der gemeinschaftliche Charakter der Regelung beruht

- auf Kriterien, welche die Beachtung des Gemeinschaftsinteresses sicherstellen;
- auf der vorherigen Genehmigung aller Beihilfezahlungen durch die Kommission und
- der Ausstattung der Kommission mit den notwendigen Kontroll- und Eingriffsrechten zur Sicherstellung einer korrekten Verwendung der Beihilfen.⁵⁾

Es wurden zwei Serien von Entscheidungen erlassen:

⁴⁾ ABl. Nr. 69 vom 30. April 1964, S. 1099/64

⁵⁾ Siehe auch die Erwägungen in Entscheidung Nr. 3/65 vom 17. Februar 1965, ABl. Nr. 31 vom 25. Februar 1965, S. 480

4. Die allgemeine gemeinschaftliche Regelung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus wurde im Jahre 1965 eingeführt⁶⁾. Sie bezieht sich auf die „Grundsätze einer gemeinschaftlichen Energiepolitik“ und stützt sich auf die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, die negative Rationalisierung sowie auf Erwägungen sozialer und regionaler Art. Sie galt zunächst für zwei Jahre, wurde dann bis 1970 und Anfang 1971 für weitere fünf Jahre verlängert⁷⁾; der Nachdruck lag immer auf den Möglichkeiten, die Kohle durch andere Energien zu ersetzen, auf der Notwendigkeit, die Förderung auf die besten Anlagen zu konzentrieren und auf der Anpassung der Rationalisierung an den durch soziale und regionale Erfordernisse vorgegebenen Rhythmus.

Bei der Revision der allgemeinen Beihilfenregelung im Jahre 1976 wurden den bisherigen Elementen zwei neue Erwägungen als Folge der Anhörung des Rats im Jahre 1974 hinzugefügt: die Abhängigkeit vom Erdöl muß soweit wie möglich verringert werden; die derzeitige Höhe der Gemeinschaftsförderung sollte unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen aufrechterhalten werden⁸⁾. Diese Entscheidung gilt bis Ende 1985.

5. Die gemeinschaftliche Regelung für Koks- und Kohle wurde im Jahre 1967 eingeführt. Sie beruht auf Überlegungen, die sich von den Erwägungen für die vorstehend unter Punkt 4. beschriebene allgemeine Regelung finanzieller Maßnahmen unterscheiden.

Im Protokoll eines Abkommens über Koks- und Kohle für die Eisen- und Stahlindustrie⁹⁾ berücksichtigen die Mitgliedstaaten:

- den aktiven Wettbewerb der aus dritten Ländern stammenden Erzeugnisse und
- den Umfang des Binnenaustausches.

Sie beschlossen für diesen Bereich:

- die Schaffung eines besonderen Systems von Beihilfen für die Kohlenbergbauunternehmen und
- die Einführung eines Ausgleichs der Lasten, die sich aus dem innergemeinschaftlichen Austausch ergeben.

Aus den seit 1967 folgenden Anhörungen des Rats und des Beratenden Ausschusses aus Anlaß der Verlängerung oder Umgestaltung der geltenden Entscheidungen geht hervor, daß es im „gemeinsamen Interesse“ der Mitgliedstaaten sowie des Kohlebergbaus und der Stahlindustrie liegt, an einer Maßnahme teilzunehmen, die auf die Verwirklichung mehrerer in den Artikeln 2 und 3 des EGKS-Vertrages definierten Ziele gerichtet ist.

⁶⁾ Entscheidung Nr. 3/65 vom 17. Februar 1965, ABl. Nr. 31 vom 25. Februar 1965, S. 480

⁷⁾ Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970, ABl. Nr. L 3/71 vom 5. Januar 1971, S. 7

⁸⁾ Entscheidung Nr. 528/76/EGKS vom 25. Februar 1976, ABl. Nr. L 63 vom 11. März 1976, S. 1

⁹⁾ ABl. Nr. 36 vom 28. Februar 1967, S. 561

Es geht darum, mit Hilfe besonderer Beihilfen in der Gemeinschaft ausreichende Förderkapazitäten für Kokskohle und zur Herstellung von Koks vorzuhalten, die der Eisen- und Stahlindustrie insbesondere durch Begünstigung der traditionellen umfangreichen Kohle- und Koksströme im innergemeinschaftlichen Austausch eine gute Versorgungssicherheit gewährleisten. Von den Beihilfen abgesehen, müssen die Förderkosten der Kohlebergbauunternehmen durch die beim Verkauf an die Stahlindustrie erzielten Preise gedeckt werden, die sich den Weltmarktpreisen für vergleichbare Geschäfte annähern.

Die aufeinanderfolgenden Entscheidungen haben es erlaubt, die entsprechenden Modalitäten unter Berücksichtigung der Entwicklung den Bedingungen dieses besonderen Marktes anzupassen.

6. Die Entscheidung Nr. 1/67¹⁰⁾ mit ursprünglich einer Laufzeit von zwei Jahren wurde um ein Jahr verlängert. Sie sah eine nationale Beihilfe von höchstens 1,7 Rechnungseinheiten je Tonne Kokskohle vor; ein Finanzmechanismus erlaubte die Aufteilung von 60 v. H. der entsprechenden Belastung auf die sechs Mitgliedstaaten nach einem bestimmten Schlüssel sowie die Möglichkeit zur Angleichung, wenn am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb bestand.

7. Die neue Regelung des Jahres 1970 sah eine Förderbeihilfe von 1,50 Rechnungseinheiten vor, die vom Förderland finanziert wird. Hinzu kam eine degressive Absatzbeihilfe (von 0,70 Rechnungseinheiten im ersten Jahr auf 0,40 Rechnungseinheiten im dritten Jahr zurückgehend)¹¹⁾.

Die Absatzbeihilfe für innergemeinschaftliche Lieferungen war Gegenstand einer gemeinschaftlichen Finanzierung durch einen Beitrag aus dem EGKS-Haushalt und Beiträgen der fünf Mitgliedstaaten, die deutsche Kokskohle beziehen.

Die Angleichung wurde erlaubt auf Preise, die sich für Kokskohle aus dritten Ländern ergeben würden, selbst wenn am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb besteht. Zu diesem Zweck konnte die Kommission Indikativpreise festlegen; von dieser Möglichkeit machte sie unmittelbar Gebrauch.

II. Die derzeitige Kokskohlen- und Koksregelung

8. Die Regelung wurde 1973 für sechs Jahre bis 1978 erneuert.¹²⁾

Sie wurde dann um drei Jahre (1979 bis 1981)¹³⁾ und schließlich um weitere zwei Jahre (1982 bis 1983)¹⁴⁾

¹⁰⁾ Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967, ABl. Nr. 36 vom 28. Februar 1967, S. 562

¹¹⁾ Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969, ABl. Nr. L 2 vom 6. Januar 1970, S. 10

¹²⁾ Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 15. Juli 1973, ABl. Nr. L 259 vom 15. September 1973, S. 36

¹³⁾ Entscheidung Nr. 1613/77/EGKS vom 15. Juli 1977, ABl. Nr. L 180 vom 20. Juli 1977, S. 8

¹⁴⁾ Entscheidung Nr. 896/82/EGKS vom 20. April 1982, ABl. Nr. L 106 vom 21. April 1982

verlängert. Die Anwendungsentscheidung aus 1973 ist praktisch unverändert geblieben¹⁵⁾.

Die Regelung besteht aus drei wesentlichen Teilen:

9. a) *ein gemeinschaftliches System von Beihilfen für die Unternehmen des Kohlenberbaus*, die Kokskohle zur Verwendung als Koks in Hochöfen fördern¹⁶⁾.

Soweit die Förderkosten für Gemeinschaftskohle den Preis für Kohle auf dem Weltmarkt übersteigen, können die Mitgliedstaaten folgende Beihilfen gewähren:

- eine Förderbeihilfe, für die die Mitgliedstaaten je Revier einen Satz festsetzen, wobei eine Höchstgrenze nicht vorgesehen ist; sie kann entsprechend dem Unterschied zwischen den Förderkosten in der Gemeinschaft und den Kosten für Kohle aus Drittländern variieren.

- eine Absatzbeihilfe bei Lieferungen in revierferne Gebiete oder im innergemeinschaftlichen Austausch.

Im Jahre 1973 wurde entschieden, diese Beihilfe fortlaufend zu verringern; der Höchstsatz je Tonne sollte von 3,0 Rechnungseinheiten in den ersten vier Jahren auf 2,60 und 2,0 Rechnungseinheiten in den beiden folgenden Jahren zurückgehen. Diese Degressivität wurde allerdings aufgehoben, bevor sie zum Zuge kam. In den Jahren 1976, 1979 und 1982 wurde vielmehr eine Anhebung der Sätze entschieden; für 1982 und 1983 wurden sie auf 4,70 ECU für Lieferungen an Werke an der Küste und (von 1,60 Rechnungseinheiten für 1973 ausgehend) auf 2,80 ECU für die anderen Werke festgesetzt¹⁷⁾.

10. *Bei Lieferungen in andere Länder der Gemeinschaft wird die Absatzbeihilfe aus einem gemeinschaftlichen Fonds rückvergütet*, der mit einer Finanzierung sui generis ausgestattet ist¹⁸⁾.

Die Anhebung der Beihilfesätze im Vergleich zum Zeitraum 1970 bis 1972 führte zu einer Steigerung des Bedarfs des gemeinschaftlichen Fonds. Um dem zu entsprechen, wurde außer auf einen Beitrag der EGKS und der am Austausch beteiligten Mitgliedstaaten auf eine Beteiligung der Eisen- und Stahlindustrie zurückgegriffen, und zwar auf der Grundlage des Verbrauchs an Hochofenkoks unabhängig vom Ursprung der Kohle, die für die Herstellung dieses Koks eingesetzt wurde.

Im Jahre 1982 tritt der Fonds für eine Höchstmenge von 14 Millionen Tonnen je Jahr in Funktion (anstelle von 15 Millionen Tonnen jährlich für die Jahre 1973 bis 1981) und bis zu einem Höchstbetrag von 47 Millionen ECU. Die drei Beiträge belaufen sich auf 6 Millionen ECU für die EGKS, 17 Millionen ECU für die Eisen- und Stahlindustrie und höchstens 24 Millionen ECU

¹⁵⁾ Entscheidung Nr. 3544/73/EGKS vom 20. Dezember 1973, ABl. Nr. L 361 vom 29. Dezember 1973, S. 18

¹⁶⁾ Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 15. Juli 1973, ABl. Nr. L 259 vom 15. September 1973, Artikel 1 und 2

¹⁷⁾ Siehe die Entwicklung der Sätze für die Absatzbeihilfe in Tabelle II

¹⁸⁾ Entscheidung Nr. 73/287, Artikel 6, 7 und 8

auf die sechs Mitgliedstaaten, die normalerweise am Austausch beteiligt sind; wenn der Fondsbedarf nicht 47 Millionen ECU erreicht, vermindert sich der Länderbeitrag¹⁹⁾.

11. c) Während die oben beschriebene Art und Weise des Finanzausgleichs deutlich von der des Jahres 1970 abweicht, wurde der Wortlaut für die *Preisregeln* beibehalten; die Angleichung auf Preise, die sich für Kohle aus Drittländern ergeben würde, ist gestattet, selbst wenn am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb besteht. Die Kommission veröffentlicht Indikativpreise für eingeführte Kohle. Seit 1980 dienen diese Preise auch zur Errechnung der Förderbeihilfe für jedes der Kokskohle fördernden Reviere.

Nur die im Rahmen langfristiger Verträge bezogenen Mengen sind beihilfe- und angleichungsfähig; mit vertretbaren Margen versehen, ermöglichen diese Verträge beiden Parteien eine ausreichende Planung und tragen zur Entschärfung des Haldenproblems bei.

III. Wie hat die derzeitige Regelung gewirkt?

12. Es ist schon darauf hingewiesen worden (Nummer 2 und Tabelle I), daß der Zeitraum 1967 bis 1982 von zwei bedeutenden Stadien der Tätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie sowie von einem deutlichen Trend zur Verringerung der Koksproduktion in der Gemeinschaft gekennzeichnet war.

Der Einsatz von Steinkohle in den Gemeinschaftskokereien ist von 107 Millionen im Jahr 1973 auf 79 Millionen Tonnen im Jahr 1982 zurückgegangen. Im selben Zeitraum nahm die Kokserzeugung von 82 auf 59 Millionen Tonnen ab.

Die Versorgungsstruktur dieser Steinkohle hat sich zunehmend verändert. Der aus Drittländern eingeführte Steinkohlenanteil ist zuungunsten der nationalen Lieferungen und des gemeinschaftlichen Austauschs gestiegen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der drei Versorgungsquellen für Steinkohle, die im Laufe der Jahre 1972 bis 1982 in Hochofenkoks umgewandelt wurde (vgl. Spalte 5 der Tabelle I).

Wie schon die Versorgung mit einheimischer Kohle, weist auch der innergemeinschaftliche Austausch eine rückläufige Tendenz auf, während die Einfuhren aus Drittländern ansteigen. Diese Entwicklung dürfte sich im Jahr 1983 bestätigen.

Es kann also angenommen werden, daß die derzeitige Regelung die gemeinschaftlichen Kokereien nicht davon abgehalten hat, sich bei ihrer Versorgung in zunehmendem Maße an dritten Ländern zu orientieren. Die deutschen Kokereien bilden aufgrund des in ihrem Lande praktisch geltenden Einfuhrverbots für Kokskohle eine Ausnahme.

13. Das Bestehen des Systems hat diese Entwicklung zweifelsohne gebremst, eine Entwicklung, die ihre Ursache u. a. in den unterschiedlichen Kosten zwischen Gemeinschaftskohle und Steinkohle aus Drittländern hat. Sie hat also die Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die stufenweise Anpassung der Bergbauunternehmen an die Marktlage erleichtert.

In Zeiten einer weltweit starken Nachfrage haben es die Bindungen zwischen den Marktteilnehmern, die auf dem gemeinschaftlichen System beruhten, der Gemeinschaftskohle ermöglicht, eine hilfreiche Rolle bei der Sicherheit und den Kosten der Versorgung zu spielen. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß das Ausbleiben einer abrupten Verlagerung eines Großteils der gemeinschaftlichen Nachfrage auf den Weltmarkt eine stabilisierende Wirkung auf die Preisentwicklung gehabt hat, wie dies insbesondere 1974 und 1981 festzustellen war.

Tabelle III zeigt die Lieferungen von Koks der Bundesrepublik in die übrigen Länder der Gemeinschaft zwischen 1973 und 1982. Über einen Zeitraum von zehn Jahren wurden insgesamt 140 Millionen Tonnen geliefert; allerdings liegen die Mengen im Jahre 1982 um 45 v. H. unter denjenigen des Jahres 1973²⁰⁾.

Tabelle IV enthält eine Zusammenfassung der Angaben über die Entwicklung der Kosten der Gemeinschaftskohle, der Kohle aus Drittländern (Indikativpreise), der Frachtkosten in der Gemeinschaft (Frachtkostenunterschiede) und der Beihilfen, mit denen

	In Millionen Tonnen						(Schätzung)	
	1979		1980		1981		1982	
	Menge	v. H.	Menge	v. H.	Menge	v. H.	Menge	v. H.
Gesamtbedarf	73	(100)	72	(100)	70	(100)	61	(100)
davon								
Nationale Herkunft	38	54	36	50	35	51	30	40
Innergemeinschaftlicher Austausch	14	19	14	19	13	18	9	15
Einfuhren aus Drittländern	21	28	22	31	22	31	22	56

¹⁹⁾ Der Beitrag der britischen Eisen- und Stahlindustrie wird an das Vereinigte Königreich überwiesen unter der Voraussetzung, daß die nationale Kokskohle mindestens 75 v. H. des Bedarfs der Hochöfen deckt (Artikel 6, zweite Einrückung und letzter Absatz in Verbindung mit Erwägung IV, zweitletzter Absatz)

²⁰⁾ Im innergemeinschaftlichen Austausch sind auch geringe Liefermengen von Frankreich nach Belgien und Deutschland und von Belgien nach Deutschland und gelegentlich von Deutschland ins Vereinigte Königreich enthalten. Die für die Absatzbeihilfe und somit für die gemeinschaftliche Finanzierung in Frage kommenden Mengen belaufen sich auf etwa 95 v. H. der Lieferungen

wenigstens ein Teil der Gesamtpreisdifferenz (Angleichungsspanne) ausgeglichen werden kann. Nimmt man als Beispiel das Ruhrrevier (Hauptlieferant im innergemeinschaftlichen Austausch), so ergibt sich für den Zeitraum 1974 bis 1982 ein Anstieg der Förderkosten um 139 v. H. (46 bis 110 Dollar je Tonne) gegenüber einem Anstieg des Indikativpreises um 55 v. H. (45 bis 70 Dollar); daraus resultiert eine Vergrößerung der weitesten Angleichungsspanne von 9 auf 52 sowie der niedrigsten Spanne von 2 auf 42 Dollar.

Die Förderbeihilfe veränderte sich mehr aufgrund der Haushaltsmöglichkeiten als aufgrund der Entwicklung der Angleichungsspanne.

Die sie ergänzende Absatzbeihilfe hat sich dem Nennwert nach fortlaufend erhöht, deckte aber einen immer unbedeutender werdenden Teil der Angleichungsspanne (von 39 v. H. auf 9 v. H. in einem und von 77 v. H. auf 7 v. H. im anderen Fall).

14. Die gemeinschaftliche Finanzierung

Da der innergemeinschaftliche Austausch zur Zeit unter der mit der geltenden Entscheidung festgesetzten Höchstgrenze von 14 Millionen Tonnen liegt, bleibt der Finanzierungsbedarf unter der Höchstsumme von 47 Millionen ECU. Nur der Anteil von 24 Millionen ECU der Mitgliedstaaten an der gemeinschaftlichen Finanzierung wird um die erzielten Einsparungen gekürzt. Die EGKS und die Stahlindustrie zahlen ihren vollen Anteil (6 beziehungsweise 17 Millionen ECU).

15. Der Weltmarkt, heutige Lage und Ausblick

Die weltweite Förderung von und der internationale Seehandel mit Koks-kohle zeigten in den vergangenen Jahren folgende Entwicklung:

	(in Millionen Tonnen)			
	1979	1980	1981	1982 ²²⁾
Förderung ²¹⁾	304	306	290	300
Weltseehandel	105	114	112	120
NB: Gesamtbedarf EUR-10	88	88	85	79 ²³⁾

Angesichts einer verhältnismäßig stabilen Förderung und eines rückläufigen Bedarfs der Gemeinschaft kann eine Ausweitung des internationalen Seehandels, vor allem in Richtung Südostasien, festgestellt werden.

Aufgrund der seinerzeit erwarteten Expansion der Weltstahlindustrie wurde das Potential der weltweiten Koks-kohlenförderung vor einigen Jahren auf 335 Millionen Tonnen für 1983 und auf 360 Millionen Tonnen für 1985 beziffert, das sind 70 Millionen Tonnen mehr als die Förderung des Jahres 1981.

Diese Vorausschätzungen bedürfen jetzt einer gründlichen Überprüfung.

Unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ziele Stahl 1985 kann der Bedarf der Eisen- und Stahlindustrie der

²¹⁾ Gesamtförderung der westlichen Welt und Ausfuhren der Staatshandelsländer

²²⁾ Schätzungen

²³⁾ Vgl. Nummer 12, Absatz 2

Gemeinschaft an Koks-kohle für 1985 – ihr Verbrauch an Koks-kohle entspricht in etwa dem Verbrauch in den Vereinigten Staaten und in Japan – mit etwa 62 Millionen Tonnen veranschlagt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die relative Preisentwicklung für Koks und schweres Heizöl nicht dazu führt, daß letzteres einen Teil des Marktes des Einblasens in den Hochofen zurückerobert, der ihm in den vergangenen Jahren weitgehend verlorengegangen ist.

Dieselbe Gesamtentwicklung wird in Japan, dem größten Einfuhrland, erwartet; hier sind die Einfuhren von Koks-kohle zwischen 1979 und 1982 von 56 auf 66 Millionen Tonnen gestiegen; sie dürften in den kommenden Jahren allerdings abnehmen.

Diese vor einiger Zeit erwartete Entwicklung des Potentials entsprach jedoch sowohl einer steigenden Tendenz des Bedarfs der Eisen- und Stahlindustrie wie auch der Preise für Koks-kohle. Die Umkehrung dieser beiden Tendenzen kann nur eine negative Auswirkung auf das weltweite Kohlepotential zur Folge haben.

Die geographische Aufgliederung der unvermeidlichen Förderanpassungen wird von der Art der Dauerhaftigkeit der Versorgungsströme, den Förderkosten der Zechen und den Kosten für die Infrastruktur (Eisenbahnen, Häfen usw.) abhängen, die sich aufgrund einer verringerten Förderung ergeben. Im Jahre 1982 mußten einige Zechen aufgrund unzureichender Verkaufspreise ihre Förderung einstellen. Die kommenden Monate werden eine bessere Beurteilung der Möglichkeiten eines neuen Gleichgewichts zwischen Mengen und Preisen auf dem Weltmarkt ermöglichen.

Es gilt als wahrscheinlich, daß der Unterschied zwischen den Förderkosten der Gemeinschaft und den neuen Preisen für Einfuhrkohle sich für eine gewisse Zeit gegenüber dem Unterschied im Jahre 1982 noch vergrößern wird.

Auch aus diesem Grunde dürften sich in den kommenden Jahren keine größeren Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Koks-kohle auf dem Weltmarkt ergeben.

IV. Die wichtigsten Punkte der neuen Regelung

16. Das erklärte Ziel der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Regelung ist die Erhaltung der Förderkapazitäten von Koks-kohle in der Gemeinschaft sowie der entsprechenden Verkokungskapazitäten auf einem Niveau, das eine rentable oder an der Grenze der Rentabilität mögliche Ausnutzung der Zechen sowie die rationelle Nutzung des Kokereiparks sicherstellt; dabei soll der Stahlindustrie eine sichere Versorgung zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen gesichert werden.

17. Die Degressivität

Das Protokoll eines Abkommens von 1964 sah neben Rationalisierungsbeihilfen bereits vor, daß die den Bergbauunternehmen gewährten Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen auf eine „allgemeine degressive“ Art und Weise erfolgen sollten. Die Entscheidung

gen von 1970 und 1973 enthielten entsprechende Bestimmungen; in jedem Fall war die Verlängerung und die Erneuerung von begrenzter Dauer.

Die Kommission ist der Auffassung – dieses geht deutlich aus der dem Rat am 25. Mai 1978 vorgelegten Stellungnahme [KOM(78) 221 endg.] hervor –, daß öffentliche Beihilfen in keinem Fall dazu führen dürften, die aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung unvermeidlich gewordenen Anpassungsentscheidungen zu verzögern. Eine zeitweilige Abweichung von dem in Artikel 4 Abs. c des EGKS-Vertrages vorgesehenen Subventionsverbot kann nur unter diesen Voraussetzungen aufrechterhalten werden.

Die gegenwärtigen Voraussetzungen dürften für die fortschreitende Abschaffung einer gemeinschaftlichen Maßnahme günstig sein, für welche die ursprünglich vorgebrachten Gründe nicht mehr gerechtfertigt sind. Schwerwiegende Risiken für die regelmäßige Versorgung des Gemeinsamen Marktes (Artikel 3 Abs. a des EGKS-Vertrages) bestehen nicht mehr, da gleichzeitig sowohl ein Rückgang des Bedarfs als auch eine deutliche Verringerung der innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie die allgemeine Einführung der Mischtechniken festzustellen ist, die die Verwendung einer erweiterten Palette von auf dem Weltmarkt angebotener verkokbarer Kohle ermöglichen. Dieser Umstand versetzt die Teilnehmer am Markt in die Lage, ihre langfristigen Verbindungen zu überdenken. Der von der gemeinschaftlichen Regelung erfaßte Zeitraum müßte infolgedessen die Verwirklichung des mit der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS festgesetzten Zieles ermöglichen, demzufolge die Stahlindustrie die Kosten für ihre Versorgung mit Hochofenkoks in voller Höhe zu tragen hat. Die Bergbauunternehmen – vor allem diejenigen, die am innergemeinschaftlichen Austausch beteiligt sind – müßten innerhalb der vorgesehenen Frist von fünf Jahren Möglichkeiten zur Anpassung an die neuen Marktverhältnisse finden.

18. Die Modalitäten einer neuen Regelung mit begrenzter Geltungsdauer und degressiver Wirkung können auf zwei verschiedene Erwägungen gestützt werden. Einerseits auf die mögliche Entwicklung der Mengen im innergemeinschaftlichen Austausch, die zur Zeit bei 10 Millionen Tonnen liegen. Es ist damit zu rechnen, daß diese Mengen sich allmählich verringern werden. Andererseits auf das Deckungsverhältnis der sogenannten „Angleichungsspanne“. Dieses Deckungsverhältnis entspricht dem Verhältnis von Absatzbeihilfe – zur Zeit 4,80 und 2,80 ECU je Tonne – und Angleichungsspanne – zur Zeit 52 bis 42 ECU je Tonne (vgl. Tabelle IV). Dieses Verhältnis hat deutlich abgenommen und dürfte 1983 nicht mehr als 9 bis 7 v. H. betragen. Eine Wiederanhebung dieses Satzes bis auf etwa 15 v. H. (d. h. auf das 1981 erreichte Niveau)²⁴⁾ bei Anwendung der Absatzbeihilfe auf ständig sinkende Mengen dürfte einen wirkungsvollen Beitrag zur Erreichung des erklärten Ziels ermöglichen, nämlich die Verfolgung der laufenden Entwicklungen im Sinne einer größeren Wirtschaftlichkeit. Die gewährte Bei-

hilfe würde dadurch selektiver gehandhabt und eine größere Wirkung erzielen.

Die Kommission schlägt deshalb vor, den Durchschnittssatz der Absatzbeihilfe von 3 auf 6 ECU je Tonne²⁵⁾ zu erhöhen, wobei allerdings – ausgehend von einem Anfangsniveau von 10 Millionen Tonnen – die Mengen jedes Jahr um 2 Millionen Tonnen herabgesetzt werden. Diese Modalitäten dürften den kommerziellen Interessen der beiden Gruppen von Marktteilnehmern besser Rechnung tragen. Die Verkäufer könnten sie insbesondere zur Optimierung der Erlöse oder der Förderung nutzen.

19. Die gemeinschaftliche Finanzierung

Neben einer auf fünf Jahre verringerten Geltungsdauer und der Degressivität führen auch noch weitere Merkmale der neuen Regelung zu einer wesentlichen Änderung der derzeitigen Regelung. Die Kommission schlägt eine Finanzierung der Absatzhilfen im innergemeinschaftlichen Austausch durch den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften vor. Die derzeitige Finanzierung aus drei Quellen (vgl. Nummer 10) soll wegfallen.

Dieser Vorschlag gründet sich auf verschiedene Überlegungen:

Eine solche Änderung entspräche einer alten Forderung des Europäischen Parlaments.

In seiner Stellungnahme vom 25. April 1979 (Bericht Ibruegger), die in den Berichten Rinsche über die Kohlepolitik²⁶⁾ und Rogalla über Kokskohle²⁷⁾ wieder aufgegriffen wurde, hat das Europäische Parlament gefordert, die Unterstützung der Kokskohle aus Mitteln des Haushalts der EWG zu finanzieren. Ferner soll der innergemeinschaftliche Austausch stärker gefördert werden, da die gegenwärtigen Sätze nur einen geringfügigen Anteil der von den Gemeinschaftsproduzenten gewährten Angleichungsrabatte darstellen. Eine solche Steigerung ist möglich, da der davon begünstigte innergemeinschaftliche Austausch von Kokskohle gegenüber derzeit 14 Millionen Tonnen auf 10 Millionen Tonnen (vgl. Tabelle IV) begrenzt würde.

Schließlich würde den begrenzten Möglichkeiten des EGKS-Haushalts und der Stahlindustrie, die sich in einem bedeutenden Umstrukturierungsprozeß befindet, Rechnung getragen.

20. Die von den Mitgliedstaaten in voller Höhe finanzierte Förderbeihilfe würde als besondere Beihilfe fortfallen und in das mit der Entscheidung Nummer 528/76 eingeführte System der finanziellen Maßnahmen eingehen.

²⁵⁾ Sie bliebe veränderlich, je nachdem ob die Kokskohlenlieferungen an einen Küstenstandort oder einen sonstigen Standort erfolgen; für ersteren würde sie 8,0 ECU (statt zur Zeit 4,70 ECU) und für die anderen 5,0 ECU (statt zur Zeit 2,80 ECU) betragen

²⁶⁾ EP 72.283 endgültig

²⁷⁾ EP 76.392 endgültig

²⁴⁾ Zu Marktbedingungen des Jahres 1983

Artikel 1 Abs. 1 dieser Entscheidung betont insbesondere „die Aufrechterhaltung der langfristigen Versorgung der Gemeinschaft mit Koks kohle“.

In den vergangenen Jahren haben drei Förderländer einer globalen Beihilfe an die Bergbauunternehmen den Vorzug gegeben. Infolge der Verflechtung der Aktivitäten in den Bergbau- und Stahlregionen würde eine starke und rasche Verringerung der Koks kohlenförderung schwerwiegende Folgen für das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht in einigen europäischen Regionen haben.

Die Entscheidung Nummer 528/76 tritt Ende 1985 außer Kraft. Diese Frist bietet die Gelegenheit, das gesamte System der Beihilfen für den Bergbau zu überprüfen, steht aber einer Verlängerung der Geltungsdauer der Koks kohlenregelung nicht entgegen.

21. Für nicht absatzbeihilfefähige Lieferungen, das heißt solche an Stahlwerke im koks kohlefördernden Revier, ist nach Entscheidung Nummer 528/76 der Abschluß langfristiger Verträge (wie ihn Entscheidung Nummer 73/287 vorsieht) nicht erforderlich. Tatsächlich garantiert die geographische Nähe eine genügend dauerhafte Bindung zwischen den beiden Partnern. Demgegenüber ist das Bestehen und die Erfüllung

langfristiger Verträge (mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren) nach wie vor Voraussetzung für die Gewährung der Absatzbeihilfe, damit die Koks kohlenproduzenten auf einen gesicherten Absatz außerhalb ihres Reviers setzen können. Die Absatzbeihilfe wäre vom endgültigen Empfänger bei einer ihm anzulastenden Nichterfüllung des Vertrages zurückzuzahlen.

22. Für sämtliche sich auf Gemeinschaftskohle beziehende Verträge und Geschäfte würde der Indikativpreis (Durchschnittswert der Einkäufe von Koks kohle in freiwirtschaftlichen Drittländern) die Mindestgrenze für Angleichungen sein.

23. Zur Anwendung des vorstehend beschriebenen Mechanismus bedarf es zweier Rechtsinstrumente:

- Entwurf einer EGKS-Entscheidung über Koks kohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft, nach Artikel 95 EGKS;
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Beitrages zur Absatzbeihilfe im innergemeinschaftlichen Austausch von Koks kohle für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft, nach Artikel 235 EWG.

Diese Texte sind in den Anlagen V und VI enthalten.

Entscheidung über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft

ABSCHNITT I

Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Artikel 1

Die in der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS vom 25. Februar 1976 über die gemeinschaftlichen Systeme von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus¹⁾ genannten Maßnahmen können insbesondere dazu dienen, die Förderung und den Absatz von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zu erleichtern.

Artikel 2

1. In diesem Rahmen kann der Mitgliedstaat eine Sondermaßnahme „Absatzbeihilfe“ vorsehen, mit der Lieferungen in revierferne Gebiete oder im innergemeinschaftlichen Austausch erleichtert werden.
2. Absatzbeihilfefähig sind Lieferungen von Kokskohle oder Koks im Rahmen eines langfristigen Vertrages zur Versorgung der Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft, die den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3544/73/EGKS vom 20. Dezember 1973 betreffend die Durchführung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks²⁾ entsprechen und vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages sowie der Anwendung von Preisen in Übereinstimmung mit Abschnitt II dieser Entscheidung.
3. Der Satz der Absatzbeihilfe kann bis zu 8 ECU je Tonne Kokskohle bei Lieferungen an solche Werke betragen, die über direkte Versorgungsmöglichkeiten über den Seeweg verfügen oder im innergemeinschaftlichen Austausch nur über den Seeweg versorgt werden können; in den übrigen Fällen kann der Satz bis zu 5 ECU betragen. Die unterschiedliche Beihilfegewährung einer Regierung darf nicht zu einer diskriminierenden Behandlung von Lieferungen der Kohleunternehmen führen.

Artikel 3

1. Die Meldung der von dem Mitgliedstaat vorgesehenen Maßnahmen nach Artikel 2 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS muß die Auskünfte über Kokskohle und Koks je Revier oder Bergbauunternehmen enthalten.
2. Die Kommission führt nach jedem Rechnungsjahr die notwendigen Prüfungen zur Feststellung des endgültigen Betrages der je Revier und Unternehmen genehmigten Absatzbeihilfe durch.

ABSCHNITT II

Preisregeln

Artikel 4

1. Die Kommission legt in regelmäßigen Zeitabständen einen indikativen cif-Preis der Kokskohle für die Gemeinschaft fest. Dieser Preis bildet die gemeinsame Grundlage zur Ermittlung des Mindestpreises, der an jedem Empfangsort beim Verkauf von Kokskohle und Koks an die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft durch die Bergbauunternehmen zu beachten ist, die in den Genuß der in Artikel 1 genannten Maßnahmen kommen.
2. Der Indikativpreis entspricht den mittleren Kosten der Kokerei- und Hüttenunternehmen für deren vertraglich festgelegte regelmäßige Versorgung mit Kokskohle und Koks aus Drittländern; Spot- und Gelegenheitsladungen bleiben unberücksichtigt.
3. Die Kommission sorgt für die notwendige Transparenz des Indikativpreises.

Artikel 5

1. Die Bergbauunternehmen werden ermächtigt, für die in Artikel 4.1 genannten Lieferungen Nachlässe auf ihre Listenpreise zu gewähren unabhängig davon, ob an dem Empfangsort Wettbewerb mit Kokskohle oder Koks aus Drittländern besteht oder nicht.
2. Der nach Absatz 1 auf Lieferungen von Kokskohle mögliche Nachlaß darf nicht zu einem Einstandspreis führen, der niedriger ist als derjenige, der sich auf der Grundlage des in Artikel 4.1 genannten indikativen cif-Preises ergeben würde.
3. Der Einstandspreis für Koks muß mindestens den nach Absatz 2 berechneten Preis für die Gemeinschaftskohle zur Herstellung dieses Kokes sowie die Nettoverkokungskosten der Lieferkokerei decken.
4. Die Absatzbeihilfe wird dem Bergbauunternehmen in dem Umfang gewährt, wie diese im Preisnachlaß für eine Lieferung im Rahmen eines langfristigen Vertrages enthalten ist.
5. In allen langfristigen Verträgen muß festgelegt sein, daß im Fall einer Nichterfüllung, die durch den Käufer zu verantworten ist, dieser dem Verkäufer einen Teil des gewährten Nachlasses in Höhe der Absatzbeihilfe für die in dem betreffenden Jahr gelieferten Mengen zurückzahlt.

Artikel 6

1. Auf die in Artikel 5 genannten Nachlässe sind die Bestimmungen des Artikels 60 § 2 Buchstabe b letzter Absatz des Vertrages anwendbar, die es der

¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 11. März 1976, Seite 1

²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 21. Dezember 1973, Seite 18

Kommission gestatten, bei Mißbrauch die Vergünstigung dieser Ausnahme gegenüber den betreffenden Unternehmen zu begrenzen oder aufzuheben sowie die Vorschriften der Entscheidungen zur Anwendung dieses Absatzes.

2. Im Fall einer Verletzung der Regeln nach Artikel 5 durch ein Bergbauunternehmen sind die Bestimmungen des Artikels 64 des Vertrages anwendbar.

ABSCHNITT III

Gemeinschaftsbeitrag

Artikel 7

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gewährt einen Beitrag zur Finanzierung der Absatzbeihilfen im innergemeinschaftlichen Austausch unter dem Vorbehalt der Beachtung der Bestimmungen in den Abschnitten I und II entsprechend den Vorschriften der Verordnung Nr. ...

ABSCHNITT IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 8

1. Die Kommission achtet darauf, daß die in dieser Entscheidung vorgesehenen Bestimmungen nicht die Wettbewerbsbedingungen der Kohle fördernden oder Koks herstellenden Unternehmen und der Eisen- und Stahlunternehmen verfälscht.
2. Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder aus eigener Initiative fest, daß
 - a) bei Anwendung dieser Entscheidung schwere Störungen auf dem gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in der Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage äußern können,
 oder

- b) fühlbare Änderungen in den Bedingungen, dem Umfang oder der Aufteilung der innergemeinschaftlichen Austauschströme eintreten, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser Entscheidung waren, verändert werden,

so kann die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung aussetzen. Sie berichtet darüber sofort dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Artikel 9

Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament in regelmäßigen Zeitabständen über die Anwendung dieser Entscheidung und über die Entwicklung der Versorgungsbedingungen insbesondere des innergemeinschaftlichen Austauschs.

Artikel 10

Die Kommission ergreift nach Anhörung des Rates und des Beratenden Ausschusses alle zur Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft und ist ab dem 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1988 gültig.

Ihre Vorschriften sind auch auf die noch geltenden Verträge anwendbar, die vor dem 1. Januar 1984 nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3544/73/EGKS³⁾ vom 20. Dezember 1973 betreffend die Durchführung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks abgeschlossen worden sind.

Diese Entscheidung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. Dezember 1973, Seite 18

Anlage VI

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsbeitrages für Absatzbeihilfen im innergemeinschaftlichen Austausch von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine größere Stabilität zu fördern.

Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse steht die Gemeinschaft vor der dringenden Notwendigkeit, ihre Energieversorgung zu diversifizieren und Erdöl durch andere Energiequellen zu ersetzen.

Die Rolle der Kohle bei der Deckung des Energiebedarfs soll verstärkt werden; hierzu sind die rentablen oder zur Zeit annähernd rentablen Produktionsmöglichkeiten bei den Bergbauunternehmen in der Gemeinschaft zu verstärken. Dies gilt insbesondere für Kokskohle und Koks.

Diese Verstärkung setzt neben den nationalen Maßnahmen im Rahmen der Entscheidung Nr. .../EGKS der Kommission¹⁾ die Gewährung eines finanziellen Beitrages zur Unterstützung des innergemeinschaftlichen Austauschs von Kokskohle und Koks voraus.

Die Maßnahmen sind außerdem geeignet, die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemeinschaft zu verbessern, eine ausgewogene Wirtschaftsausweitung zu begünstigen und so zur Verwirklichung eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft beizutragen.

Der Beitrag zur Finanzierung der Absatzbeihilfen im innergemeinschaftlichen Austausch soll degressiv sein, so daß die Eisen- und Stahlindustrie am Ende des durch diese Verordnung bestimmten Zeitabschnittes die Kosten für ihre Versorgung mit Kokskohle und Koks voll übernimmt.

Für die ordnungsgemäße Verwaltung dieses Beitrags muß die Kommission zur Vornahme der notwendigen Prüfungen bei den betreffenden Mitgliedstaaten und Unternehmen ermächtigt sein.

¹⁾ ABL Nr. L ... vom ..., S. ...

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Entscheidung Nr. .../EGKS Absatzbeihilfen im innergemeinschaftlichen Austausch von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zahlen, wird ein gemeinschaftlicher Beitrag gewährt.

Artikel 2

1. Der gemeinschaftliche Beitrag wird jährlich für eine Kohlenmenge gewährt, deren Obergrenze nachstehend für jedes Jahr der Anwendung dieser Verordnung angegeben ist:

Jahr	Höchstmenge (Millionen Tonnen)
1984	10
1985	8
1986	6
1987	4
1988	2

2. Der gemeinschaftliche Beitrag wird bis zur Höhe der zu diesem Zweck im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingestellten Mittel gewährt.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat kann für die von ihm für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Austausch vorfinanzierten Absatzbeihilfen bei der Kommission die Rückvergütung der entsprechenden Beträge beantragen.
2. Die Kommission prüft die Anträge und setzt die den einzelnen Mitgliedstaaten zu ersetzenden Beträge fest. Werden die in Artikel 2 Abs. 1 festgesetzten jährlichen Höchstmengen überschritten, so ermäßigen sich die Rückvergütungen um einen für jeden Mitgliedstaat gleichen Prozentsatz.
3. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage von vorläufigen Aufstellungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen die Überweisung von vierteljährlichen oder halbjährlichen Abschlagzahlungen beantragen.
4. Die Kommission führt nach jedem Rechnungsjahr die notwendigen Prüfungen bei den Unternehmen

und nationalen Verwaltungen durch und setzt die endgültige Rückvergütung fest.

Artikel 4

Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBLATT

1. Betreffende Zeile im Haushaltsplan

Kapitel: 70 Artikel... Teil...

Neue Regelung für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft.

2. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Interventionskredite

2.1 Gesamtkosten während der gesamten vorgesehenen Geltungsdauer (1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1988):

2.2 Anteil des Gemeinschaftshaushalts bei der Finanzierung: 100 v. H.

2.3 Fünfjahresfristen für die erforderlichen Kredite:

	Millionen ECU
1984	60
1985	48
1986	36
1987	24
1988	12

Tabelle I

Eisen- und Stahlindustrie: Stahl, Roheisen und Koks

EUR 6: 1959 bis 1973 – EUR 9: 1973 bis 1983 (in Millionen t)

Jahr	Rohstahl- produktion	Roheisen- produktion	Kokseinsatz kg/t Roheisen	Verbrauch der Industrie nach Sektoren			
				Hochöfen	Sinterung	Sonstige	Insgesamt
1953	39,7	31,5	..	..	..	..	..
1954	44,0	33,1	960	31,8	1,0	1,0	33,8
1955	52,8	41,0	970	39,8	0,9	1,1	41,8
1956	57,0	43,6	969	42,2	0,9	1,2	44,3
1957	60,0	45,1	972	43,8	1,1	1,1	46,0
1958	58,2	43,5	949	41,3	1,4	1,0	43,7
1959	63,4	46,7	911	42,5	1,7	1,0	45,2
1960	73,1	54,0	883	47,7	2,2	1,1	51,0
1961	73,5	54,6	857	46,8	2,5	1,0	50,3
1962	73,0	53,7	814	43,7	2,9	0,9	47,5
1963	73,2	53,2	769	40,9	3,4	1,0	45,3
1964	82,9	60,8	733	44,6	4,1	0,8	49,5
1965	86,0	63,2	702	44,3	4,3	0,7	49,3
1966	85,1	61,7	660	40,8	4,2	0,7	45,7
1967	89,9	65,9	628	41,4	4,3	0,5	46,2
1968	98,6	72,1	611	44,1	4,4	0,5	49,0
1969	107,9	79,3	594	47,1	4,5	0,5	52,1
1970	109,2	80,5	582	46,9	4,7	0,4	52,0
1971	103,4	75,7	554	41,9	4,6	0,4	46,9
1972	113,1	81,3	526	42,7	4,8	0,9	47,8
1973 EUR 6	122,9	89,8	526	47,2	5,3	0,3	52,8
1973 EUR 9	150,1	106,9	534	56,9	6,9	0,5	64,3
1974	155,6	112,1	536	60,2	7,5	0,3	68,0
1975	125,2	88,6	522	46,3	6,9	0,4	53,6
1976	134,1	94,6	520	48,2	7,0	0,5	55,7
1977	126,1	87,6	505	44,3	6,3	0,4	51,0
1978	132,6	90,5	500	45,0	6,5	0,3	51,8
1979	140,2	98,5	509	50,1	7,2	0,3	57,6
1980	127,7	89,5	513	45,9	6,4	0,1	52,4
1981	126,1	88,6	533	47,0	6,1	0,1	53,2
1982	111,3	76,8	530	41,1	4,2	0,2	45,5
1983 (Schätzung)	105,2	72,6	530	38,5	4,4	0,2	43,1

Tabelle II

Kokskohle – Entwicklung des Satzes für die Absatzhilfe (je Tonne)

Jahr n°		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Jahreszahl		1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 1983
(Entscheidung Nr.)											
1973	RE	3	3	3	3	2,60	2				
(73/287)		1,60	1,60	1,60	1,60*	1,40	1				
1976	ERE				3,165	2,743*	2,110*				
(2963/76)					1,688	1,477*	1,055*				
1977	ERE					3,165	2,110*				
(751/77)						1,688	1,055*				
1977	ERE					3,165	3,165	3,165*	3,165*	3,165*	
(1613/77)						1,688	1,688	1,688*	1,688*	1,688*	
1979	ERE								4,40	4,40	
(3058/79)									2,60	2,60	
1982/1983	ECU										4,70 2,80
(896/82)											

* durch die nachfolgende Entscheidung annullierte und ersetzte Sätze

Tabelle III

Kokskohlelieferungen des deutschen Bergbaus an die Stahlindustrie der anderen Länder(10⁶ Tonnen)

Jahr	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Insgesamt
1973	2,4	8,0	2,7	3,6	1,3	18,0
1974	3,0	8,9	3,2	3,5	1,3	19,9
1975	2,7	7,1	2,9	2,7	1,0	16,4
1976	2,1	6,9	2,4	2,2	0,7	14,3
1977	1,3	5,4	2,0	2,0	0,5	11,2
1978	1,6	4,2	2,5	2,3	1,0	11,6
1979	2,6	6,2	1,9	2,5	1,2	14,4
1980	1,8	4,1	2,4	2,5	1,2	12,0
1981	2,0	5,1	2,6	2,0	1,3	13,0
1982	1,0	4,2	2,0	1,9	0,9	10,0
Insgesamt 10 Jahre	20,5	60,1	24,6	25,2	10,4	140,8

Kokskohle: Kosten, Preise, Beihilfen

(in Dollar je Tonne)

Jahr	(1)	(2)	(3)	(4)		(5)		(6)		(7) = (5) : (6)	
	Revier : Ruhr Nominale Förderkosten + Qualitätsanpassung an die Gütemerkmale von ²⁾	Indikativ- preise cif ARA *)	Förder- beihilfe	Frachtdifferential		Absatzbeihilfe		Angleichungsspanne insgesamt = (1) - (2) + (4)		Absatzbeihilfen in v. H. der Angleichungsspanne insgesamt	
				(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
1974	46	45	0	8,20	1,60	3,70	2,00	9,20	2,60	39	77
1978	82	62	20,70	10,00	1,70	4,00	2,10	30,—	21,70	13	10
1981	100	82	7,70	12,40	1,80	4,90	2,90	30,40	19,80	16	15
1982 (vorläufig)	105	81	11,20	11,60	1,70	4,80	2,80	35,60	25,70	13	11
1983 (Annahme)	110	70	non fixée	12,00	1,80	4,80	2,80	52,—	41,80	9	7

*) Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam

(a) bei der größten Angleichungsspanne
(b) bei der niedrigsten Angleichungsspanne

außerhalb des Förderreviers

(a) = Küstenwerke
(b) = Übrige Werke

Tabelle IV

